Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Eintrag von SARS-Cov-2 Viren zu erschweren und Bewohnende und das Personal zu schützen. Dieses Konzept stellt die Regelungen für Besuche im KESH dar.

1. Anzahl der Besucher und deren Vorinformation

Die Anzahl der Besucher ist auf **maximal zwei Personen** pro Bewohner/-in und **pro Tag** beschränkt. Ein Besuch sollte mind. drei Tage vor dem Besuchstermin angekündigt werden.

Bevor ein/e Besucher/-in die Einrichtung betritt, muss er/sie von der/dem jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter/-in über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (s. Punkt 4) informiert werden und diese befolgen.

Bei einer Infektion mit COVID-19 bei den Bewohner/-innen oder Beschäftigten werden alle Besuche untersagt.

1. Dauer eines Besuches

Ein Besuch eines/einer Bewohner/-in darf **maximal 2 Stunden** dauern und darf nur **einmal am Tag** stattfinden.

2. Besucherbereich im KESH

Die Bewohner/-innen empfangen ihren Besuch in ihren **eigenen Zimmern** oder auf dem **Gartengelände** am Caldenhof.

Die Besucher/-innen dürfen sich auf keinem Fall in den Gemeinschaftsräumen wie dem Wohnzimmer oder dem Speiseraum oder Fluren aufhalten.

3. Aktuelle Hygienevorgaben

Die Besucher/-innen werden durch die unten an der Eingangstür angebrachten Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben (Nieshygiene, Abstandsgebot, Mund-Nase-Schutz) informiert und müssen diese unbedingt einhalten.

Bevor ein/e Besucher/-innen das KESH betreten, müssen diese/r die **Klingel betätigen** (am Haupteingang links) und wird von einem Mitarbeitende abgeholt.

Die Besucher/innen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die **Hände gründlich desinfizieren**. Hierfür wurde am Eingang (vor der Treppe) rechts ein Desinfektionsmittelspender angebracht. Auch ein **Mund-Nase-Schutz** (MNS/BMNS) muss angelegt werden.

Ein **Abstand von mindestens 1,5m** zu den besuchten Personen und zum Personal muss stets eingehalten werden.

Die Bewohner/-innen des KESH tragen ebenfalls einen Mund-Nase-Schutz (MNS bzw. BMNS), den sie täglich wechseln und der von den Nachtwachen bei 60 Grad gewaschen wird. Hierfür befinden sich im Büro 1 zwei Behälter, die entsprechend ausgeschildert sind („saubere Masken“ und „unreine Masken“).

© Netzwerk Suchthilfe gemeinnützige GmbH / Arbeitskreis für Jugendhilfe e. V.

4. Besucherregister und Kurzscreening

Alle Besucher/-innen werden ins Büro 1 geleitet, wo sie von dem diensthabenden Mitarbeitenden ein Kurzscreening für Besucher einer besonderen Wohnform in der Eingliederungshilfe während der COVID-19 Pandemie ausgehändigt bekommen. Dieser Bogen muss vollständig bearbeitet und unterschrieben werden. Er wird archiviert.

Zudem werden alle Besucher im Zentralregister (Desktop-Fläche des Nachtwachenaccounts) erfasst mit Vor-und Nachnamen, Datum des Besuches und den besuchten Bewohnern/-innen.

5. Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung

Dienstleistende müssen wie auch andere Besuchende die aktuellen Hygienevorgaben (wie unter Punkt 3 aufgeführt) einhalten. Sie werden ebenfalls im Besucherregister aufgeführt.

6. Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnenden des KESH

Da sich unter den Bewohner/-innen des KESH derzeit mehrere chronisch mehrfach erkrankte Menschen befinden, die zur Risikogruppe gehören, müssen besondere Infektionsschutzmaßnahmen angewandt werden.
Daher dürfen die Bewohner/innen die Einrichtung nur **in Begleitung eines weiteren Bewohnenden, eines Angehörigen (auch Lebenspartner/-in) oder Mitarbeitenden** außerhalb der Tagesstruktur verlassen.

Die Einrichtungsleitung behält sich weitergehende Einzelfallentscheidungen vor.

Beim Verlassen der Einrichtung müssen sich die Bewohnenden wie gewohnt beim diensthabenden Mitarbeitenden persönlich abmelden oder (wenn das nicht möglich ist) in eine Ausgangsliste eintragen mit Namen und der Uhrzeit beim Verlassen der Einrichtung.

Es ist weiterhin strengstens darauf zu achten, dass ungeschützte Kontakte vermieden werden.

Sollten sich Bewohner/-innen oder Besucher/-innen nicht an das Hygiene-/Besucherkonzept halten, so behält sich die Einrichtungsleitung vor, im Einzelfall die Besuche oder die Ausgänge mit Mitbewohnern oder Angehörigen zu untersagen.

Das Besuchskonzept tritt mit dem 10.05.2020 in Kraft und
endet nach Vorgabe der zuständigen Ordnungsbehörden der Stadt Hamm

© Netzwerk Suchthilfe gemeinnützige GmbH / Arbeitskreis für Jugendhilfe e. V.